

Aktenzeichen: 3 AZR 697/77

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 7. Februar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 448, § 286; BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers,
§ 397

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 697/77

7 (2) Sa 911/72 Niedersachsen

Verkündet am
7. Februar 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Waydelin und Schoden für Recht erkannt:

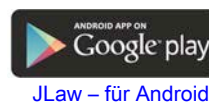
1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 16. Mai 1977 - 7 (2) Sa 911/72 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen zur zentralen Viehverwertung. Sie hat mehrere Tochtergesellschaften, darunter die L GmbH. Diese unterhält zur Vermarktung von Fleisch und Innereien das Fleischkontor L. Aufgrund eines Beherrschungsvertrages vom 13. Oktober 1959 arbeitete diese Tochtergesellschaft ohne Gewinn- und Verlustausweisung ausschließlich auf Rechnung der Klägerin.

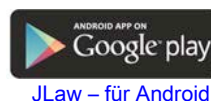
Der Beklagte war seit Mai 1963 bei der Klägerin angestellt. Er leitete zuletzt das Fleischkontor L. Dabei war er kraft Dienstvertrages verpflichtet, die Weisungen der Klägerin zu beachten. Das monatliche Bruttogehalt des Beklagten belief sich nach dem Dienstvertrag vom 29. April 1970 auf 3.250,-- DM; darüber hinaus war dem Beklagten eine Abschlußvergütung von 7.200,-- DM zugesagt.

In einem Gespräch am 5. Oktober 1970 machten zwei Vorstandsmitglieder der Klägerin dem Beklagten gegenüber Schadenersatzansprüche geltend. Sie behaupteten, der Beklagte habe einem Kunden Fleischwaren auf Kredit verkauft, obwohl dieser auf der die Kreditierung verbotenden "Risikoliste" der Klägerin aufgeführt gewesen sei. Eine gegen diesen Kunden bestehende Forderung aus Warenlieferungen in Höhe von 89.645,64 DM sei nicht mehr zu realisieren. Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Klägerin am Ende des Gesprächs auf die erhobenen Schadenersatzansprüche ohne Einschränkung verzichtet hat. Jedenfalls bot die Klägerin dem Beklagten zusätzlich zu seiner bis dahin ausgeführten Tätigkeit die Stellung eines Geschäftsführers bei einer neu erworbenen Tochtergesellschaft an. Der Beklagte kündigte jedoch mit Schreiben vom 28. Dezember 1970 sein Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1971. In der Folgezeit fanden mehrere Gespräche mit Vorstandsmitgliedern der Klägerin statt, in denen diese u.a. versuchten, den Beklagten bei der Klägerin zu halten. So wurde dem Beklagten noch am 30. März 1971 ein Fünfjahresvertrag angeboten. Schließlich einigten sich

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

die Parteien darauf, das Dienstverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen zum 30. Juni 1971 zu beenden. Der Beklagte war bereits ab 1. April 1971 beurlaubt; seine Bezüge wurden jedoch ohne Abzug weitergezahlt. Am 9. August 1971 erteilte die Klägerin dem Beklagten ein Zeugnis, in dem sie u.a. erklärte, der Beklagte sei befähigt gewesen, die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß auszuführen; seine dienstliche Führung habe zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben.

Mit der vorliegenden, im Oktober 1971 erhobenen Klage hat die Klägerin den Beklagten auf Schadenersatz wegen des Ausfalls der Kaufpreisforderung bei dem Kunden W in Anspruch genommen und beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin
89.645,64 DM nebst 9 v.H. Zinsen seit dem
13. Oktober 1971 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, sich pflichtwidrig verhalten zu haben. Im übrigen stehe der Klägerin auch deshalb ein Anspruch nicht zu, weil sie in der Besprechung vom 5. Oktober 1970 auf etwaige Schadenersatzansprüche verzichtet habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel der Klägerin hat keinen Erfolg.

I. Ein etwaiger Schaden aus einer weisungswidrig erfolgten Kreditierung der Lieferungen an einen Kunden der L -

GmbH kann von der Klägerin als ein ihr entstandener Schaden gegenüber dem Beklagten geltend gemacht werden. Die Kaufpreisforderung stand zwar der

- 4 -



- 4 -

rechtlich selbständigen Tochtergesellschaft der Klägerin zu. Da das Tochterunternehmen nach dem Beherrschungsvertrag im Innenverhältnis ohne Gewinn- und Verlustausweisung ausschließlich auf Rechnung der Klägerin arbeitete, entstand durch einen Forderungsausfall ein unmittelbarer Nachteil bei der Klägerin. Entweder fiel der an sie abzuführende Reingewinn geringer aus, oder ein etwa vorhandener Verlust, den die Klägerin abzudecken verpflichtet war, geriet größer.

Unter diesen Umständen konnte die Klägerin den Schaden geltend machen. Sie war demgemäß auch befugt, auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch zu verzichten.

II. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin bei der Besprechung ihrer Vorstandsmitglieder mit dem Beklagten am 5. Oktober 1970 ohne Vorbehalt auf den im vorliegenden Verfahren verfolgten Schadenersatzanspruch verzichtet habe. Die gegen diese Feststellung gerichteten Rügen der Revision sind nicht begründet.

1. Die Revision hat geltend gemacht, das Landesarbeitsgericht habe § 448 ZPO verletzt, weil es zu Unrecht davon ausgegangen sei, daß die Voraussetzungen einer Vernehmung des Beklagten als Partei vorgelegen hätten. Das ist jedoch nicht der Fall.

a) Die Vernehmung einer Partei von Amts wegen nach § 448 ZPO steht im pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters. Allerdings darf die beweisbelastete Partei nicht durch ihre eigene Vernehmung von Folgen der Beweisfälligkeit befreit werden. Eine Parteivernehmung nach § 448 ZPO setzt deshalb voraus, daß das gewonnene Ergebnis der Verhandlung und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreicht, die richterliche Überzeugung von der Richtigkeit der Darstellung der einen oder der anderen Partei zu begründen, daß aber jedenfalls eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Behauptungen der zu vernehmenden Partei besteht (vgl. BAG AP Nr. 27 zu § 138 BGB [zu III 1 c der Gründe]; Thomas-Putzo, ZPO, 10. Aufl., § 448 Anm. 1, 2).

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

b) Das Landesarbeitsgericht hat die Voraussetzungen und Grenzen des Ermessens weder verkannt, noch hat es von seinem Ermessen einen rechtsfehlerhaften Gebrauch gemacht. Es hat das Ergebnis der Beweisaufnahme und alle sonstigen Umstände in Betracht gezogen und im Rahmen des tatrichterlichen Beurteilungsspielraums angenommen, für die Behauptung des Beklagten von dem vorbehaltlosen Verzicht spreche eine gewisse Wahrscheinlichkeit. Die Revision will die feststehenden und festgestellten Tatsachen für die Frage, ob eine Wahrscheinlichkeit zugunsten der Behauptung des Beklagten spricht, anders gewürdigt wissen. Dieser Weg ist ihr jedoch in der Revisionsinstanz verschlossen. Ebenso wie das Revisionsgericht an die ohne Verfahrensfehler getroffene Beweiswürdigung des Tatsachenrichters gebunden ist, hat der Tatsachenrichter auch insoweit einen in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbaren Beurteilungsspielraum, wie es darum geht, ob im Sinne von § 448 ZPO eine Behauptung wahrscheinlich gemacht ist. Insoweit kann gegenüber dem Landesarbeitsgericht auch nicht der Vorwurf durchdringen, seine Erwägungen seien widersprüchlich. Das angefochtene Urteil hat entgegen der Nachstellung der Revision nicht allein aus der fehlenden mündlichen Geltendmachung der Ansprüche geschlossen, daß die Klägerin sie wahrscheinlich habe fallen lassen. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr das Gesamtverhalten der Klägerin herangezogen und berücksichtigt.

2. Entgegen der Meinung der Revision trifft es auch nicht zu, daß das Landesarbeitsgericht keine Beweiswürdigung vorgenommen habe. In dem angefochtenen Urteil ist ausgeführt, die Bekundungen des Beklagten über den Verlauf der Besprechung vom 5. Oktober 1970 im Zusammenhang mit den übrigen Umständen genügten, um dem Berufungsgericht die Überzeugung von der Richtigkeit der Behauptung des Beklagten zu vermitteln. Es ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht bei seiner Beweiswürdigung wiederum die Umstände berücksichtigt hat, die es für die Zulässigkeit der Parteivernehmung herangezogen hat.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Waydelin

Schoden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)